

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 1.

Kiel, den 3. Januar

1928.

Inhalt: 1. Schuldscheine im Sinne des Anleiheablösungsgesetzes (S. 1). — 2. Ermittlung einer Geburtsurkunde (S. 2). — 3. Palästina-Jahrbuch (S. 2). — 4. Kirchensammlung zum Besten der Evangelischen Frauenhilfe in Schleswig-Holstein (S. 3). — 5. Jugendliche Wanderer (S. 3). — 6. Öffentliche Fußballwettspiele am Bußtag und Karfreitag (S. 3). — 7. Kirchensammlung für die Evangelische Seemannsmission (S. 4). — 8. Arbeitslosenversicherung der kirchlichen Angestellten (S. 5). — 9. Ergebnis der Wahlen der Beisitzer aus dem Kreise der Kirchengemeindebeamten für die Disziplinarkammer und den Disziplinarhof (S. 6). — 10. Empfehlenswerte Schriften (S. 6). — 11. Kirchensammlung zum Besten der Auswandererfürsorge (S. 6). — 12. Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinden in Kiel (S. 7). — 13. Kirchliche Versorgung der Taubstummen (S. 9). — Personalien. — Erledigte Pfarerstellen.

Hierzu zwei Beilagen.

Nr. 1. Schuldschein im Sinne des Anleiheablösungsgesetzes.

Kiel, den 12. Dezember 1927.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. März 1927 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl., S. 44, Ziff. 1, Abs. 3 — weisen wir auf eine Entscheidung der Reichsschuldenverwaltung vom 26. Juli 1927 hin, in der der Begriff eines „Schuldscheins“ im Sinne des Anleiheablösungsgesetzes näher erläutert ist.

Nach dieser Auslegung, die auch von dem Reichsgericht geteilt wird, ist der Schuldschein eine die Schuldverpflichtung begründende oder bestätigende, vom Schuldner zum Zwecke der Beweisführung für das Bestehen der Schuld ausgestellte Urkunde. Er muß zum mindesten den Inhalt der Schuldverpflichtung im wesentlichen wiedergeben und insolgedessen geeignet sein, für sich allein den Beweis des wesentlichen Inhalts der Schuldverpflichtung zu erbringen. Zu diesem wesentlichen Inhalt gehören namentlich auch die über die Fälligkeit und die Verzinsung des Darlehens vereinbarten Bestimmungen. Quittungen und Bestätigungsschreiben, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind keine Schuldscheine.

Ausgegeben Kiel, den 10. Januar 1928.

In einem schriftlichen Darlehnsvertrage kann nur dann ein Schuldschein erblickt werden, wenn in ihm außer den Angaben über die Verzinsung und Rückzahlung der Empfang des Darlehns, durch den erst die Verpflichtung des Darlehnsnehmers entsteht, bestätigt wird. Bei Abschluß von Darlehnsverträgen ist also stets zu prüfen, ob die Vertragsurkunde auch ein Empfangsbekennnis enthält oder ob bei späterer Hingabe des Darlehns eine neue Empfangsbestätigung ausgestellt ist, die auch den wesentlichen Inhalt der Schuldverpflichtung angibt. In beiden Fällen sind dann die Voraussetzungen eines Schuldscheins im Sinne des Anleiheablösungsgesetzes gegeben.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6304.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 2. Ermittlung einer Geburtsurkunde.

Kiel, den 15. Dezember 1927.

Herr Lehrer Chr. Rock in Bohnert bei Nieseby wünscht den Geburtsort des angeblich am 28. November 1767 geborenen Nicolaus Clüver, späteren Gutsherrn zu Stubbe in Schwansen, zu erfahren und würde für die Ermittlung der Geburtsurkunde 10 *R.M.* zahlen.

Den Herren Geistlichen geben wir anheim, entsprechende Nachforschungen in den Kirchenbüchern anzustellen und sich gegebenenfalls unmittelbar mit Herrn Rock in Verbindung zu setzen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6391.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 3. Palästina-Jahrbuch.

Kiel, den 19. Dezember 1927.

Der dreiundzwanzigste Jahrgang (1927) des im Auftrage des Stiftsvorstandes des Deutschen evangelischen Instituts für Alttertumswissenschaft des heiligen Landes von Professor D. Albrecht Alt herausgegebenen Palästina-Jahrbuches ist bei E. S. Mittler und Sohn in Berlin erschienen. Das Buch bringt unter anderen nachstehende Aufsätze aus berufenen Federn: Das Institut im Jahre 1926. — Die Ausgrabungen in Palästina und die Aufgaben des Instituts. — Der Lehrkursus des Instituts und seine Teilnehmer. — Die Vorlesungen und Vorträge. — Die Ausflüge. — Die Reise. — Literarische Arbeit. — Westliche Kultureinflüsse auf das älteste Palästina. — Der Kampf um Beth-Dez. — Aus dem Erzählungschatz palästinischer Bauernfrauen.

Wie in früheren Jahren empfehlen wir auch diesmal die Anschaffung des Buches, das u. a. auch besonders für die Bibliotheken höherer Schulen sowie als Material für Vorträge auf Gemeindeabenden in Betracht kommt.

Der Preis für ein gebundenes Exemplar des Buches beträgt 6 *R.M.*

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 3200.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 4. Kirchensammlung zum Besten der Evangelischen Frauenhilfe in Schleswig-Holstein.

Kiel, den 19. Dezember 1927.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Gef. u. V.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 2. Sonntag nach Epiphania, im Jahre 1928 also am 15. Januar, in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten des Landesverbandes „Evangelische Frauenhilfe in Schleswig-Holstein“ abzuhalten ist.

Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Sammlungserträge sind von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist unter Angabe der Zweckbestimmung und unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung über die Kollektenerträge an uns, auf das Konto des Landesverbandes der Evangelischen Frauenhilfe für Schleswig-Holstein bei der Sparkasse in Neumünster zu überweisen (Postcheckkonto der Sparkasse Neumünster ist: Hamburg Nr. 3036).

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6623.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 5. Jugendliche Wanderer.

Kiel, den 19. Dezember 1927.

Wir weisen die Herren Geistlichen auf die Darlegung des anliegenden Abdrucks „Jugendliche Wanderer“ hin. Der darin zum Ausdruck gebrachten und eingehend begründeten Bitte des Landeswohlfahrtsamtes, im Konfirmandenunterricht auf die Gefahren einer planlosen oder unnützen Abwanderung aus der Heimat hinzuweisen, ersuchen wir zu entsprechen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 3232.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 6. Öffentliche Fußballwettspiele am Bußtag und Karfreitag sind verbotene Schaustellungen.

Kiel, den 19. Dezember 1927.

Im Preussischen Verwaltungsblatt vom 26. November 1927, S. 134 ff. ist eine Entscheidung des Kammergerichts (1. Straffenat) vom 18. Mai 1927 veröffentlicht. Danach gehören zu den Schaustellungen, die auch gemäß § 12 Abs. 2 der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein vom 27. Mai 1921 (Kirchl. Gef. u. V.-Bl. S. 197) am Bußtag und Karfreitag nicht stattfinden dürfen, die öffentlichen Fußballwettspiele. In der Urteilsbegründung heißt es u. a.:

„Den Charakter einer Schaustellung haben aber nicht nur diejenigen Veranstaltungen, bei welchen dem Publikum Personen, Tiere, Bilder oder sonstige Gegenstände als solche zur Schau gestellt werden (vergl. § 33 b Gew.-Ordn.; KGJ. 36 C 71), sondern darüber hinaus alle diejenigen Vorführungen, die, wie insbesondere auch der Kampf bestimmter Personengruppen untereinander zu sportlichen Zwecken, ganz allgemein den Zweck verfolgen, die Schaulust der Allgemeinheit zu befriedigen. Dieses Ziel setzen sich aber auch Fußballwettspiele, sofern sie auf öffentlichen Plätzen ausgetragen werden und zu ihnen eine unbestimmte Menschenmenge zugelassen wird. Dabei braucht noch nicht einmal darauf besonders Gewicht gelegt zu werden, daß die Schau von Wettspielen, mögen diese auch selbst von rein sportlichen Gründen getragen sein, erfahrungsgemäß Anlaß zum Wetten der Zuschauer untereinander bietet und damit die Spieleidenschaft auslöst, die mit der inneren Erhebung, zu der der Festtag Anlaß bieten soll, nicht vereinbar ist, aber auch nach außen hin in die Erscheinung treten kann und so als Folgeerscheinung gleichfalls die äußere Heilighaltung des Festtags beeinträchtigt. In Übereinstimmung mit diesen Rechtsgrundsätzen hat der Senat bereits früher (Recht 16, S. 211) ausgesprochen, daß Fußballwettspiele, zu denen Zuschauer gegen Erhebung von Eintrittsgeldern zugelassen werden, als verbotene Schaustellungen zu erachten seien.“

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 3259.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 7. Kirchensammlung für die Evangelische Seemannsmission.

Kiel, den 24. Dezember 1927.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 29. Januar 1928 — 4. Sonntag nach Epiph. — in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der Evangelischen Seemannsmission abzuhalten ist.

Wir ersuchen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge der einzelnen Pfarreien sind von den Herren Pfarren (Landes-superintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung an den Landesverein für Innere Mission auf dessen Konto bei der Kommerz- und Privatbank Neumünster (Postsparkonto der Bank: Hamburg 1395) abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6732.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 8. Arbeitslosenversicherung der kirchlichen Angestellten.

Kiel, den 29. Dezember 1927.

Nach § 69 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (R.G.Bl. I, S. 187 ff.) sind für den Fall der Arbeitslosigkeit alle Personen zu versichern, die auf Grund der Reichsversicherungsordnung für den Fall der Krankheit Pflichtversicherte sind. Die hierfür zu zahlenden Beiträge werden vom Versicherungspflichtigen und vom Arbeitgeber je zur Hälfte entrichtet.

Versicherungsfrei sind nach § 168 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 17. November 1913 (R.G.Bl. S. 756) vorübergehende Dienstleistungen, wenn sie

- a) von Personen, die sonst keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt ausgeführt werden. Als geringfügig gilt ein Entgelt, wenn es für den Lebensunterhalt während des Zeitraums, innerhalb dessen die Beschäftigung in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, nicht wesentlich ist;
- b) von Berufsarbeitern während des Bestehens eines regelmäßigen versicherungspflichtigen oder nach den §§ 169—174 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfreien Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber nebenher auch für andere Arbeitgeber, sei es gelegentlich, sei es in regelmäßiger Wiederkehr ausgeführt werden.

Da vielfach eine Heranziehung von kirchlichen Angestellten, die ihre Dienste nur als Nebenbeschäftigung neben einer anderweitigen, häufig sogar selbständigen Erwerbstätigkeit leisten (z. B. Friedhofsgärtner, Totengräber, Kirchendiener), zu den Beiträgen für die Arbeitslosenversicherung erfolgt ist, weisen wir auf die vorstehenden Bestimmungen hin und ersuchen die Kirchenvorstände, gegebenenfalls die Freistellung von den Beitragsleistungen anzustreben.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6015.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 9. Ergebnis der Wahlen der Beisitzer aus dem Kreise der Kirchengemeindebeamten für die Disziplinar-kammer und den Disziplinarhof der Kirchengemeindebeamten.

Kiel, den 30. Dezember 1927.

Auf Grund der in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 8. September 1927 — C. 4776 — erfolgten Wahl sind gewählt worden:

I. für die Disziplinar-kammer

1. zum Beisitzer Organist und Hauptlehrer Schröder-Herzhorn,
2. zum 1. Stellvertreter Kirchenrentant Buchholz-Altona-Ottensen,
3. zum 2. Stellvertreter Friedhofsinspektor Paulsen-Schleswig;

II. für den Disziplinarhof

1. zum Beisitzer Kirchenverwaltungsobersinspektor Gätcke = Kiel,
2. zum 1. Stellvertreter Kantor und Rektor Maß = Büsum,
3. zum 2. Stellvertreter Organist Dr. Deffner = Kiel.

Gegen diese Wahl kann gemäß § 10 der Wahlordnung zur Disziplinarkammer und zum Disziplinarhof der Kirchengemeindebeamten vom 8. September 1927 — Kirchl. Ges. = u. V.-Bl. S. 170 ff. — jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist schriftlich beim Landeskirchenamt einzulegen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Landeskirchenamts ist binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an die Kirchenregierung, die an das Landeskirchenamt einzureichen ist, zulässig. Die Kirchenregierung entscheidet endgültig.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C 6752.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 10. Empfehlenswerte Schriften.

Kiel, den 29. Dezember 1927.

1. „1928. Glaube und Tat. Ein christliches Jahrbuch für die deutsche Mannesjugend“. Verlag: Reichsverband der Evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands und verwandter Bestrebungen. Vertrieb: Wirtschaftsstelle des Reichsverbandes, Barmen, Allee 191. Preis des Heftes 0,70 *R.M.*
2. „Die Jugendbibel“. Nach der Heiligen Schrift neu erzählt für die deutsche Jugend und das deutsche Volk von Willi Vesper. Die Bibel ist mit zahlreichen Bildern ausgestattet und im Verlag von Gerhard Stalling, Oldenburg i. D., erschienen. Der Preis beträgt 10 *R.M.*
3. Alfred Grunz: „Zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung“. G. A. B.-Bücherei, Reihe 1, Heft 5. Preis 30 *Rpf.*

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 15.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 11. Kirchensammlung zum Besten der Auswandererfürsorge.

Kiel, den 3. Januar 1927.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß auch in diesem Jahre am 3. Sonntag nach Epiph. — am 22. Januar — in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zugunsten der Ev. Auswandererfürsorge abgehalten wird.

Wir verweisen besonders auf das diesem Amtsblatt beigegebene Flugblatt und ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern. Die Erträge sind von den Herren Propsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter Angabe der Zweckbestimmung und unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, auf das Postcheckkonto des Kirchenbundes — Berlin Nr. 43897 — abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6834.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 12. Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinden Jakobi-Ost, Jakobi-West, Ansgar-West, Ansgar-Ost, Bizelin I, Bizelin II und Bizelin III in Kiel.

Kiel, den 7. Dezember 1927.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften der beteiligten Kirchengemeinden und nach Anhörung der Propsteisynode wird hierdurch folgendes angeordnet:

§ 1.

Aus den Kieler Kirchengemeinden Jakobi, Ansgar und Bizelin werden durch Erhebung der in ihnen bestehenden Pfarrbezirke zu selbständigen Kirchengemeinden folgende neue Kirchengemeinden gebildet:

1. Jakobi-Ost,
2. Jakobi-West,
3. Ansgar-West,
4. Ansgar-Ost,
5. Bizelin I,
6. Bizelin II,
7. Bizelin III.

§ 2.

Die Kirchengemeinden umfassen:

1. **Jakobi-Ost**

den bisherigen Bezirk der Pfarrstelle Jakobi I mit folgenden Straßen:

Adelheidstr., Arndtplatz, Dammsstr. (von der Fleethörn an (von Nr. 3a und 32 an, Damperhoffstr., Eckernförder Str. (bis Sternstr.) Nr. 1a—31, 2—32, Exerzierplatz, Goethestr. (bis Lessingplatz) Nr. 1—15, Herderstr., Humboldtstr., Jungfernstieg, Klopstockstr., Knooper Weg (bis Legienstr.) Nr. 23—87, 2—56, Körnerstr., Kronshagener Weg (bis Sternstr.) Nr. 1—11, 2—8, Lessingplatz (Südseite) Nr. 3, Möllingstr., Muhlusstr. (von Fleethörn an) von Nr. 85 und 84 an, Brüne (von Adelheidstr. bis Schützenstr.) Nr. 31—53 und 36—48, Schillerstr. (bis Freiligrathstr.) Nr. 1—25, Schlichtingstr., Sternstr. (bis 21 und 18), Stiftstr., Theodor Storm-Str., Waisenhoffstr. (von Gasstr. an) von Nr. 21 und 18 an.

2. Jakobi = West

den bisherigen Bezirk der Pfarrstelle Jakobi II mit folgenden Straßen:
Eckernförder Allee, Eckernförder Str. von der Sternstr. (von Nr. 34) an, Eichendorffstr., Eichkamp, Geibelallee, Geibelplatz, Gravelottestr., Hohenzollernring, Meßstr. 3—49, 4—40, Mühlenweg zwischen Kronshagener Weg und Eichhoffstr., Platz der Republik, Sedanstr., Spichernstr., Sternstr. 25—31, Uhlandstr., Weißenburgstr., Wörthstr. und den von diesen Straßen umgrenzten, sowie den zwischen der Eckernförder Allee und der Eichhoffstr. einerseits und dem Kronshagener Weg andererseits liegenden städtischen Gebietsteil, außerdem die Dörfer Kronshagen mit Eichkoppel, Hasselkamp und Ottendorf.

3. Ansgar = West

den bisherigen Bezirk der Pfarrstelle Ansgar I mit folgenden Straßen:
Alsenstr., Befelerallee (von der Holtenuauer Str. an) Nr. 64—70 und 67—73, Bremerstr., Franckestr., Holtenuauer Str. (von der Annenstr. bis zur Esmarchstr.) Nr. 37—145, Von der Horst-Straße, Knooper Weg (von der Schauenburgerstr. an) Nr. 131—189 und 134—194, Olshausenstr., Rankestr., Ravensberg, Samwerstr., Steinstr., Treitschkestr., Waikstr. (von der Holtenuauer Str. an) Nr. 57—101 und 58—98.

4. Ansgar = Ost

den bisherigen Bezirk der Pfarrstelle Ansgar II mit folgenden Straßen:
Adolfplatz, Adolfstr., Befelerallee (von der Feldstr. bis zur Holtenuauer Str.) Nr. 29—63 und 32 bis 60, Düppelstr. (von der Feldstr. bis zur Holtenuauer Str.) Nr. 65—91 und 58—90, Gefionstraße, Gerhardstr., Gneisenaufstr., Holtenuauer Str. (von der Annenstr. bis zur Esmarchstr. (Nr. 58 bis 176, Jungmannstr. Nr. 1—43 und 2—44, Lornsenstr. Nr. 21—69 und 18—60, Schauenburgerstr. Nr. 3—29 und Nr. 10—38 a, Waikstr. (von der Feldstr. bis zur Holtenuauer Str.) Nr. 19 bis 53 und Nr. 22—52, Wrangelstr. (von der Feldstr. an) Nr. 27—61 und 30—62.

5. Bizelin I:

Boninstr. bis zum Schützenwall (1—35, 2—32), Deliusstr., Fockstr., Harmsstr. von Papenkamp bis Schützenwall (65—79, 48—98), Hasselmannstr., Jießstr., Kirchhofallee von der Ringstr. bis Lutherstraße (33—85, 38—78), Melanchthonstr., Papenkamp, Ringstr. von der Kirchhofallee an (63—99, 64—94), Von der Lann-Str. vom Papenkamp an (27—33, 24—38), Schützenwall (1—23).

6. Bizelin II:

Bellmannstr., Boninstr. vom Schützenwall an (47—69, 46—66), Chemnitzstr., Dubenhorstkoppel 9, Freichsstr., Gellertstr. Ostseite (ungerade Nummern), Griefingerstr., Harmsstr. vom Schützenpark an (127—135, 104—134), Hasseldieksdammer Weg, Hohenstaufering, Kronshagener Weg von der Schützenstr. an, Langenbeckstr., Meßstr. vom Kronshagener Weg bis zum Hasseldieksdammer Weg (46—72), Paul Flemming-Str., Prüne von der Schützenstr. an (54—70), Ringstr. (98—106, 101—105), Schützenstr., Stromeyerstr., Zastrowstr., Landbezirk Hasseldieksdamm mit Kollhorst und Wittland, Kolonie Eigenheim Hasselrade mit Diekweg und Knickweg.

7. Bizelin III:

Boiestr., Brunstraße, Bugenhagenstr., Calvinstr., Dubenhorst, Jaeschstr., Gellertstr. Westseite (gerade Nummern), Kirchhofallee von der Lutherstr. an, Langiusstr. und Schmidtstr. von der Kirchhofallee bis Winterbeker Weg, Lüdemannstr., Lutherstr., Mühlenweg bis zum Hasseldieksdammer Weg, Schützenwall von der Harnsstr. an, Stadtfeldkamp.

Dazu die in dem Block Schützenwall, Gellertstr. und Hasseldieksdammer Weg neu entstehenden Straßen.

§ 3.

Die Pfarrstellen gehen mit ihren Bezirken auf die aus diesen gebildeten Kirchengemeinden als deren Pfarrstellen mit ihren bisherigen Inhabern über.

§ 4.

Diese Urkunde tritt am 1. April 1928 in Kraft.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

(Siegel)
Nr. C. 5958/II.

In Vertretung:
gez. Simonis.

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 7. Dezember 1927 — C 5958/II — von dem evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt in Kiel kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Jacobi-Ost, Jacobi-West, Ansgar-West, Ansgar-Ost, Bizelin I, Bizelin II und Bizelin III in Kiel wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Schleswig, den 22. Dezember 1927.

Der Regierungs-Präsident.

(Siegel)
II A. 1538.44.

In Vertretung:
gez. Jugwersen.

Kiel, den 4. Januar 1928.

Vorstehende Urkunde bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6832.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 13. Kirchliche Versorgung der Taubstummen.

Kiel, den 7. Januar 1928.

Im Jahre 1928 sollen folgende Taubstummengottesdienste abgehalten werden:

a) in Flensburg von Pastor Brawl in der Sakristei der St. Marienkirche an jedem zweiten Sonntag im Monat mit Ausnahme des Juli, nachmittags 3 Uhr;

b) in Stedeland von Pastor Magaard in der Kirche zu Stedeland am 26. Februar, 22. April, 24. Juni, 26. August, 28. Oktober (Abendmahl), 23. Dezember, nachmittags 2 Uhr;

c) in Husum von Pastor Rienau in der Kirche am 5. Februar, 9. April, 20. Mai, 22. Juli, 23. September (Abendmahl) und 25. November, nachmittags 2 Uhr;

d) in Schleswig von Pastor Jessen im Konfirmandensaal, Pastorenstraße 11, am 29. Januar, 26. Februar, 18. März (Konfirmation), 22. April, 3. Juni, 1. Juli, 2. September, 1. Oktober, 4. November und 2. Dezember, nachmittags 2 Uhr;

e) in Arnis von Pastor Schohl in der Kirche am 15. April 2¹/₂ Uhr nachm., 20. Mai, 12. August, 16. September je 3 Uhr nachmittags und am 25. November 2¹/₂ Uhr nachmittags mit Abendmahl;

f) in Altona von Pastor W. Petersen im Saale des Vereinshauses, Blumenstraße 79, am 22. Januar, 15. April, 20. Mai (Abendmahl), 23. September (Festgottesdienst anlässlich des 45 jährigen Bestehens des Gehörlosenvereins für Altona und Umgegend), 14. Oktober und 25. November, nachmittags 4 Uhr;

g) in Elmshorn von Pastor Lensch im Kompastorat am 29. Januar, 28. April (Abendmahl), 29. Juni, 28. Oktober und 26. Dezember;

h) in Fkehoe von Pastor Reimers im Konfirmandensaal seines Pastorats am 8. Januar, 11. März, 13. Mai (Abendmahl), 8. Juli, 9. September und 11. November, nachmittags 3 Uhr;

i) in Albersdorf von Pastor Reichert am 29. Januar, 11. März, 13. Mai, 9. September, 11. November (Abendmahl) und 9. Dezember, nachmittags 2 Uhr;

k) in Heide von Pastor Rodenberg in der Kirche am 12. Februar, 9. April (Abendmahl), 10. Juni, 12. August, 14. Oktober und 23. Dezember, vormittags 11¹/₂ Uhr;

l) in Rendsburg von Pastor Roager am 5. Februar, 9. April, 17. Mai, 29. Juli, 7. Oktober, 2. Dezember und 26. Dezember;

m) in Kiel von Pastor Dr. Stubbe an jedem dritten Sonntag im Monat im Konfirmandensaal, Knooper Weg 53;

n) in Neumünster von Pastor Harmsen im Gemeindehaus am 5. Februar, 4. März, 1. April, 6. Mai (Abendmahl), 3. Juni, 1. Juli, 5. August, 2. September, 7. Oktober, 4. November und 2. Dezember;

o) in Bad Oldesloe von Pastor Engelle im Gemeindehaus am 15. Januar, 26. Februar, 15. April, 3. Juni, 5. August, 30. September, 11. November und 23. Dezember, nachmittags 2 Uhr;

p) in Wandsbek von Pastor Bünz im Konfirmandensaal, Manteuffelstraße 12, am 12. Februar, 24. Juni, 2. September (Abendmahl in der Kreuzkirche) und 2. Dezember;

q) in Oldenburg i. S. von Pastor Millies in der Kirche am 18. März, 24. Juni, 16. September (Abendmahl) und 23. Dezember, nachmittags 1 Uhr;

r) in Rakeburg von Pastor Streckler in der Sakristei der Kirche am 15. April, 12. August und 7. Oktober (Abendmahl), vormittags 11¹/₂ Uhr.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Personalien.

- Ernannt:** am 15. Dezember 1927 der Pastor Otto Schetelig, bisher in Haselau, zum Pastor in Heikendorf.
- Eingeführt:** am 11. Dezember 1927 der Hilfsgeistliche Pastor Beuck als Pastor der 2. Pfarrstelle in Süderau mit dem Amtssitz in Kiebitzreihe,
 " 11. " " " " Pastor Slotky aus Magdeburg als Pastor in St. Michaelisdamm,
 " 18. " " " " Pastor Schetelig in Haselau als Pastor in Heikendorf,
 " 18. " " " " Provinzialvikar Pastor Willert als Pastor in St. Annen.
- Entlassen:** zum 1. Mai 1928 auf seinen Antrag Hauptpastor Tonnesen in Rendsburg zwecks Übertritts in den Dienst der Schleswig-Holsteinischen Gesellschaft für deutsche Volkserziehung, G. V.
- Gestorben:** am 15. Dezember 1927 der Pastor Soltau in Erfde.

Erledigte Pfarrstellen.

Grömitz, Propstei Oldenburg. Die Pfarrstelle ist frei und wird hiermit zum zweiten Male ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Präsentation des Landeskirchenamts und Wahl der Gemeinde. Geräumige Dienstwohnung und Garten vorhanden. Besoldung nach den Übergangsvorschriften. Ortsklasse C. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungen sind bis zum 31. Januar an den Synodalausschuß in Neustadt einzureichen.

Binneberg, Propstei Binneberg. Die Pfarrstelle ist neu zu besetzen durch Wahl der Gemeinde. Das Landeskirchenamt präsentiert. Die Besoldung erfolgt nach den Übergangsbestimmungen. Ortsklasse V. Dienstwohnung und Garten vorhanden. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an das Landeskirchenamt zu richten und bis zum 31. Januar an den Synodalausschuß der Propstei Binneberg in Blankenese einzureichen.

Kronprinzenkoog, Propstei Süderdithmarschen. Die Pfarrstelle wird demnächst vakant und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Pastorat und Garten vorhanden. Ortsklasse D. Der Synodalausschuß präsentiert, die Gemeinde wählt. Bewerbungsgesuche mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 1. Februar 1928 an den Synodalausschuß in Meldorf einzureichen.

